

Die fundamentale Problematik der Nichtigkeitsklage des Einzelnen gegen Rechtsakte der EG/EU Organe

Yasuyuki Tajiri

Zusammenfassung

Mit diesem Aufsatz hat der Verfasser versucht, die fundamentale Problematik der Nichtigkeitsklage der natürlichen und juristischen Personen gegen Rechtsakte der EG/EU-Organen geschichtlich zu klären. Er hat weiter die Klagemöglichkeit von Einzelnen gegen Rechtsakte der EU-Organen gemäß Art. 263 IV AEUV untersucht.

Zuerst versucht der Verfasser, den Ausgangspunkt dieser Problematik auszumachen. Die Nichtigkeitsklage von Einzelnen gegen Rechtsakte der EU-Organen ist seit der Entstehung des EWG-Vertrages nur beschränkt zulässig. Die natürlichen und juristischen Personen konnten unter den begrenzten Voraussetzungen dieses Vertrages Nichtigkeitsklage erheben.

Die wesentliche Problematik des Art. 173 IV EWG-Vertrages war, dass bestimmte Verordnungen der EWG-Organen oft als "Scheinverordnungen" erlassen wurden. Die Nichtigkeitsklage des Einzelnen gegen Rechtsakte gemäß Art. 230 IV EG-Vertrag wurde deswegen weiterhin als Rechtslücke in Bezug auf den rechtlichen Zugang des Einzelnen angesehen.

Die Nichtigkeitsklage Privater gegen Normativakte der Gemeinschaftsorganen vor EuGH wurde ständig streng eingeschränkt. Stattdes-

sen hat der EG-Vertrag gegenüber dieser Problematik den Art. 234 EGV (Vorabentscheidung) vorgesehen. Der Private konnte gegen einen innerstaatlichen Rechtsakt, der aufgrund eines Rechtsaktes der EG-Organen erlassen worden war, vor einem nationalen Gericht Klage erheben.

Der EuGH hat gegenüber der Kritik an der beschränkten Möglichkeit der Nichtigkeitsklage des Einzelnen gegen Normativakte der EG-Organen die Plaumann-Entscheidung getroffen. Er versuchte damit, die formelle Möglichkeit der Nichtigkeitsklage des Einzelnen gegen Rechtsakte der EG-Organen zu eröffnen. Die individuelle Betroffenheit des Einzelnen wurde jedoch aufgrund der Plaumann-Formel weiterhin sehr eingeschränkt. Die Situation bezüglich des für Private streng beschränkten Zugangs zur Nichtigkeitsklage gegen die Rechtsakte mit allgemeiner Wirkung wurde nicht wesentlich verbessert.

Stets wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaft kein Verfassungsstaat sei. Der Rechtsbegriff des "Verfassungsstaats" spielte jedoch in der Gemeinschaft immer eine große Rolle. Dass der effektive Rechtsschutz gegen Rechtsakte der EG-Organen gewährleistet werden sollte, war seit jeher ein großes Ziel im Bereich der Rechtsschutzverteilung zwischen der EG und den Mitgliedstaaten.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat den EuGH früher als "gesetzlichen Richter" bezeichnet. Diese Entscheidung war insoweit problematisch, als die untergeordneten Gerichte der Mitgliedstaaten dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht folgen würden. Der EuGH hat auch mit der CILFIT-Entscheidung das "Willkürkriterium" aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts de facto aufgegeben. Der Rechtsschutz Privater durch die Entscheidungen des EuGH befand sich deswegen früher in einer schwächer-

en Position.

Die Europäische Gemeinschaft ist keine typische internationale Organisation. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und dem Einzelnen lagen in einem trigonalen System, und befinden sich heute sogar in einem multilateralen System.

Die Gelegenheit zur Lösung dieser Problematik gab es bei der Beratung des Entwurfs des EU-Verfassungsvertrags. In dieser Beratung wurde die Klage gegen Rechtsakte der EU-Organe mit allgemeiner Wirkung diskutiert. Die "Arbeitsgruppe des EuGH" wollte in der Diskussion jedoch nicht das Wort "Rechtsakte mit Verordnungscharakter", sondern lieber "Rechtsakte allgemeiner Geltung" oder "Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter" verwenden, weil die Mitgliedstaaten und der EuGH ansonsten eine Klageflut befürchteten. Der Verfassungsvertrag der EU ist letztlich nicht in Kraft getreten, stattdessen der Vertrag von Lissabon.

Der Verfasser hat schließlich die Möglichkeiten einer Nichtigkeitsklage Privater gegen Rechtsakte der EU-Organe gemäß dem Art. 263 IV AEUV untersucht. Es ist noch unklar, ob der Gerichtshof der EU künftig die Nichtigkeitsklage des Einzelnen gegen Rechtsakte der EU-Organe erweitern wird. Zwar hebt der EuGH immer hervor, dass der Rechtsschutz des Einzelnen gegen Rechtsakte der EU-Organe durch die Zusammenarbeit zwischen den EU-Gerichten und den nationalen Gerichten garantiert werden solle. Die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage des Einzelnen gegen Rechtsakte der EU-Organe ist jedoch immer noch eingeschränkt.